

Abt. 1,  Abt. 2,  Abt.3,  Abt. 4,  Abt. 5,  Kasse

Die Rheinpfalz  
 Stadt- und Landkurier  
 s' Echo  
 Staatsanzeiger  
 Staatszeitung  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Städte- und Gemeindebund  
 Gemeinde- und Städtebund Rhld.Pfalz  
 Gemeinde-Haushalt  
 Kommunale Steuerzeitschrift  
 Kommunale Kassenzeitschrift  
 Die Gemeindeverwaltung  
 \_\_\_\_\_

## Schneckenhausen

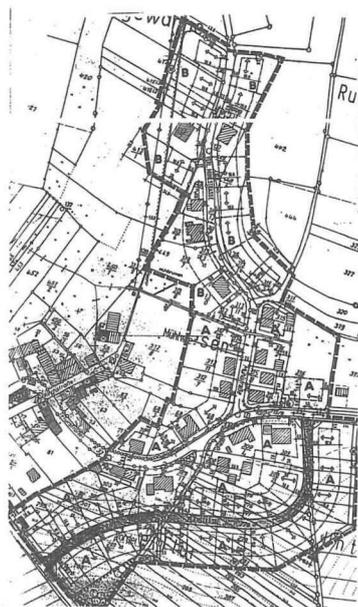
### Vollzug des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat in der neusten Rechtsprechung die Erfordernis der Ausfertigung von Bebauungsplänen festgestellt. Es ist deshalb geboten, Bebauungspläne, die vor dieser Rechtsprechung aufgestellt wurden, nachzubessern und erneut bekanntzumachen. Dies ist eine rechtstechnische Maßnahme ohne jegliche Veränderung der bisherigen Planinhalte.

Es erfolgt nunmehr die ortsübliche Bekanntmachung der Bebauungspläne "Mühlwiese, Änderung I" und "Dachslöcher" gem. § 12 Bundesbaugesetz (BauGB) bzw. Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO):

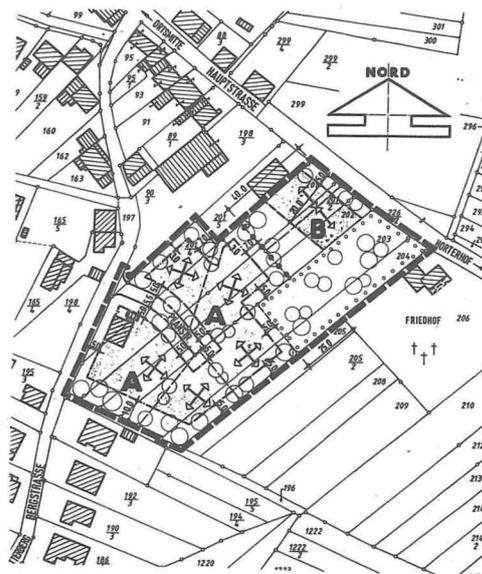
#### 1. Bebauungsplan "Mühlwiese, Änderung I":

Der Ortsgemeinderat Schneckenhausen hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 1987 den Bebauungsplan "Mühlwiese, Änderung I" als Satzung beschlossen. Die Genehmigung der Kreisverwaltung hierzu erfolgte mit Verfügung vom 09. Februar 1988 unter dem Aktenzeichen 61-610-13-OG-Schneckenhausen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachfolgend dargestellt:



#### 2. Bebauungsplan "Dachslöcher":

Der Ortsgemeinderat Schneckenhausen hat in seiner Sitzung am 21. November 1989 den Bebauungsplan "Dachslöcher" als Satzung beschlossen. Die Genehmigung der Kreisverwaltung hierzu erfolgte mit Verfügung vom 21. August 1990 unter dem Aktenzeichen 61-610-13-OG-Schneckenhausen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachfolgend dargestellt:



Die vorgenannten Bebauungspläne mit den Begründungen und den textlichen Festsetzungen liegen zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg, Hauptstr. 27, Zimmer 17, während der allgemeinen Dienststunden aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln des BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, bei Abwägungsmängeln innerhalb von 7 Jahren, seit Bekanntmachung gegenüber der Ortsgemeinde geltend gemacht worden sind.

Schneckenhausen, den 18.05.1994

gez. Scharding

Ortsbürgermeister